

## Ausblick für die berufliche Vorsorge im Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2017 hat einige Überraschungen in der beruflichen Vorsorge mit sich gebracht. Wie jedes Jahr informieren wir Sie gerne wieder über wichtige Änderungen, Aktualitäten und Trends für das nächste Jahr.

### Masszahlen für 2018

Die **Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge** per 1. Januar 2018 betragen unverändert:

Eintrittsschwelle BVG / minimaler Jahreslohn	CHF 21'150
Maximaler Jahreslohn gemäss BVG	CHF 84'600
Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF 24'675

Der **BVG-Mindestzinssatz** verbleibt per 1. Januar 2018 unverändert auf 1.0%. Der **Beitrag an den Sicherheitsfonds** für 2018 beträgt weiterhin 0.005% für Insolvenzleistungen und 0.1% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur.

Die **laufenden Hinterlassenen- und Invalidenleistungen** gemäss BVG sind per 1. Januar 2018 nicht an die Preisentwicklung anzupassen. Die nächsten Rentenerhöhungen finden frühestens auf den 1. Januar 2019 statt.

### Referenzzinssatz

Bei der Festlegung des technischen Zinssatzes stützt sich das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Dieser orientiert sich unter anderem am technischen Referenzzinssatz, den die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten gemäss Fachrichtlinie FRP 4 jährlich am 30. September für die kommenden Jahresabschlüsse definiert.

Der Referenzzinssatz für Jahresabschlüsse zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 30. September 2018 liegt bei 2.0% (Vorjahr 2.25%). Aktuelle Simulationen zeigen, dass er in den nächsten Jahren möglicherweise auf unter 2.0% sinken wird.

Liegt der technische Zinssatz Ihrer Pensionskasse um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, muss Ihr Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung begründen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er dem obersten Organ Massnahmen vorschlagen, um den technischen Zinssatz innerhalb von sieben Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Die Libera empfiehlt, bei einer Reduktion des technischen Zinssatzes auch eine entsprechende Anpassung der Umwandlungssätze in die Wege zu leiten und allfällige Kompensationsmassnahmen zu prüfen. Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen mit einem ganzheitlichen Ansatz angehen, was die Akzeptanz der Versicherten erhöht.

## **Versicherungstechnisches Gutachten**

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge OAK BV ist bestrebt, durch diverse Massnahmen den Risikodialog innerhalb der Pensionskassen zu fördern. Konkrete Änderungen liegen jedoch zurzeit nicht vor.

Das Konzept der Libera für eine umfassende Beurteilung der finanziellen Stabilität einer Vorsorgeeinrichtung anhand von ausgewählten Kennzahlen hat sich auch unter diesem Aspekt bereits mehrfach bewährt und wird daher im Rahmen der versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2017 fortgeführt.

Die Beurteilung des im Umwandlungssatz enthaltenen Zinsversprechens wurde aufgrund des nochmals gesunkenen Referenzzinssatzes gemäss FRP 4 aktualisiert. Das übrige Kennzahlenraster bleibt unverändert. Weiterhin werden wir auch jeweils eine kurze Vollständigkeitserklärung zum Erhalt aller relevanten Angaben für das versicherungstechnische Gutachten von Ihnen verlangen.

## **Wahl der Anlagestrategie der versicherten Person**

Seit dem 1. Januar 2006 können gemäss Art. 1e BVV 2 in einer separaten Vorsorgeeinrichtung Vorsorgepläne mit individueller Wahl der Anlagestrategie angeboten werden. Mit diesen sogenannten 1e-Vorsorgeplänen können Versicherte für Lohnteile von aktuell über CHF 126'900 die Anlagestrategie entsprechend den individuellen Renditezielen und Risikopräferenzen wählen.

Das Parlament hat im Dezember 2015 eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) verabschiedet. Gemäss dem neuen Art. 19a FZG kann den austretenden Versicherten der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben werden. In der Praxis bedeutet dies, dass der Versicherte einen allfälligen Anlagegewinn mitnehmen kann, jedoch auch den allfälligen Anlageverlust selber tragen muss. Mit dieser per 1. Oktober 2017 in Kraft tretenden Änderung des FZG und der entsprechenden Regelung in der Verordnung BVV 2 werden 1e-Vorsorgepläne attraktiver.

## **Reduzierter Mindestbetrag für Rückzahlung Vorbezug**

Ab dem 1. Oktober 2017 wird die Rückzahlung von Vorsorgegeldern erleichtert, die für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbezogen wurden. Damit kann der Vorbezug bereits in Tranchen von 10'000 Franken (bisher mindestens 20'000 Franken) zurückbezahlt werden.

## **Altersvorsorge 2020 – wie weiter?**

Das Schweizer Volk hat die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Der Mehrwertsteuersatz sinkt damit per 1. Januar 2018 von aktuell 8.0% auf 7.7%.

Einen Monat nach der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung hat Bundesrat Berset Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 25 Parteien, Sozialpartnern und anderen Organisationen zum Gespräch eingeladen. Das Abstimmungsergebnis wurde analysiert und die Sicht der Dinge für die Zukunft dargelegt. Der Austausch hat gezeigt, dass über die Umriss einer neuen Reform keine Einigkeit besteht. Einig sind sich die Parteien bloss in Bezug auf die Feststellung, dass es eine Reform braucht.

Die Mühlen der Demokratie mahlen jedoch langsam. Der zu hohe BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8% wird bei reinen BVG-Minimalplänen sowie bei BVG-nahen Vorsorgeplänen weiterhin hohe Pensionierungsverluste verursachen. Mit einer allfälligen Senkung des BSV-Mindestumwandlungssatzes kann gemäss mündlichen Ausführungen des BSV frühestens in fünf Jahren gerechnet werden.

### **Teilliquidation – Kriterium einer Mindestzahl aufgelöster Anschlussverträge unzulässig**

Im Rahmen eines Austrittes eines Unternehmens aus einer Gemeinschaftsstiftung hat die Pensionskasse die Durchführung der Teilliquidation abgelehnt u.a., weil das Teilliquidationsreglement die Bedingung einer Mindestzahl aufgelöster Anschlussverträge als Voraussetzung zur Durchführung der Teilliquidation vorsah. Dagegen erhoben die übernehmende Pensionskasse und ein austretender Versicherter, alle in sämtlichen Verfahrensschritten vertreten durch die Libera, Beschwerde. Das Verfahren wurde durch alle Instanzen weitergezogen. Das Bundesgericht hat die Auffassung der übernehmenden Pensionskasse und des austretenden Versicherten geteilt und die abgebende Pensionskasse aufgefordert, die Teilliquidation durchzuführen (Urteil vom 29. Mai 2017, 9C\_684/2016; BGE 143 V 200).

### **IAS 19: Pensionsrückstellungen in der Firmenbilanz senken**

Im anhaltenden Tiefzinsumfeld sind die Pensionsrückstellungen und die Pensionskosten in der Firmenbilanz und in der Erfolgsrechnung nach IFRS in den letzten Jahren stark gestiegen. Schweizer Unternehmen suchen daher nach Optimierungsmöglichkeiten bei den IAS-19-Berechnungen.

Dabei spielen die verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten eine wichtige Rolle. Die meisten Schweizer Unternehmen verwenden für die Projektion der erwarteten zukünftigen Zunahme der Lebenserwartung ein mathematisches Modell des Bundesamts für Statistik (BFS).

Ein für die IAS-19-Berechnungen mögliches, alternatives Modell ist das Continuous-Mortality-Modell (kurz CMI-Modell), das in England vom Institute and Faculty of Actuaries entwickelt wurde. Das CMI-Modell prognostiziert eine etwas langsamere Zunahme der Lebenserwartung als das Modell des BFS. Als Folge reduzieren sich die Pensionsverpflichtungen und Pensionskosten eines durchschnittlichen Vorsorgeplanes um ca. 2.5% bis 3.5%.

Für Pensionskassen empfehlen wir das CMI-Modell nicht anzuwenden, solange die Festlegung der langfristigen Veränderungsrate nicht breiter abgestützt ist.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse  
Libera AG



Jürg Walter



Dr. Benno Ambrosini

Zürich, 12. Dezember 2017